

KANTON SOLOTHURN

**KANTONALES REFERENDUM**

GEGEN DIE ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KANTONSPOLIZEI

Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 0003a/2020 vom 6. Mai 2020.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 29.05.2020 / Ablauf der Sammelfrist: 31.08.2020

**Begründung des Referendumskomitees**

Die Revision des Polizeigesetzes wurde im Kanton Solothurn zu unserem grossen Erstaunen mit wenig Gegenwehr durch den Kantonsrat verabschiedet. Dies obwohl die Vorlage massive Kompetenzerweiterungen für die Polizei und damit Eingriffe in verschiedene Grundrechte der Solothurnerinnen und Solothurner vorsieht. An vorderster Front werden grosse Teile der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger für mehr Sicherheit geopfert. Der alte und bekannte Spruch ist heute wichtiger denn je: «Wer Freiheit für Sicherheit preisgibt, wird am Ende beides verlieren.»

So sollen beispielsweise verdeckte Vorermittlungen neu nicht mehr nur an «allgemein zugänglichen Orten», sondern auch in privaten Räumlichkeiten und Chatrooms möglich sein (neu §36quinquies). Weiter soll die Polizei die Kompetenz erhalten, mit verdeckter Identität Fahndungen durchzuführen - dies ohne entsprechenden Beschluss und ohne Ermächtigung eines Haftrichters, sowie ohne dringenden Tatverdacht und damit ohne rechtsstaatliche Ermächtigung (neu §36septies). Konkret kann die Polizei während weniger als einem Monat, ohne jemandem Rechenschaft schuldig zu sein, überwachen und fahnden, wie ihr beliebt. Der Kampf gegen Überwachung und Beschneidung der Privatsphäre stellt kein Misstrauensvotum gegenüber der Polizei dar, sondern schützt unsere fundamentalsten Grundrechte.

Mit diesen Gesetzesänderungen wird nicht nur die Privatsphäre der Solothurnerinnen und Solothurner massiv beschnitten, auch stellt man sie unter kollektiven Generalverdacht. Gegen ein solches Überwachungsgesetz stellen wir uns mit aller Deutlichkeit zur Wehr.

Auf diesem Bogen dürfen nur im Kanton Solothurn Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen. Strafbare macht sich, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB). Das gleiche Referendum darf nur einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung im Namen eines Dritten ist untersagt.

KANTON SOLOTHURN		PLZ:	Politische Gemeinde:		
	Name und Vorname	Geb. Datum	Strasse und Hausnummer	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

**Das Referendumskomitee**

Co-Präsidium: Lukas Frey, Geissenweid 10, 4612 Wangen b. Olten / Philipp Eng, Berthastrasse 6, 4500 Solothurn

Vanessa Meury, Veilchenstrasse 12, 2540 Grenchen / Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten / Aileen Jenni, Taubenweg 4, 4564 Obergerlafingen / Cécile Send, Maienstrasse 30, 4600 Olten / Cyril Lüdi, Am Kreuzbach 66, 4612 Wangen b. Olten / Simon Gomm, Florastrasse 8, 4600 Olten

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Referendumskomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsstelle bestätigt, dass \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnende in der oben genannten Gemeinde wohnhaft sind, bzw. ihr Stimmrechtsdomizil in dieser Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift:

Bitte Unterschriftenlisten vollständig oder teilweise ausgefüllt bis spätestens am 24. August 2020 zurücksenden an Nein zum neuen Polizeigesetz, Rosengasse 50, 4600 Olten. Weitere Unterschriftenbögen können unter nein-zum-polizeigesetz.ch heruntergeladen werden.

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig (§ 152 Abs. 3 GpR).



nein-zum-polizeigesetz.ch

## Ein Appell des Referendumskomitees

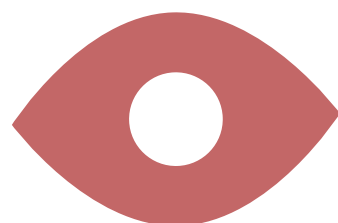
Aufgrund der aktuellen Situation ist das Sammeln im öffentlichen Raum herausfordernder denn je. Deshalb sind wir auf die Mithilfe zahlreicher engagierter Einzelpersonen angewiesen: Ganz einfach im Bekannten- und Familienkreis sammeln, die Unterschriftenbögen zusammenfalten und anschliessend entweder in ein frankiertes Couvert stecken oder direkt den Bogen an der markierten Stelle frankieren und die offenen Seiten mit Klebeband zukleben. Wir zählen auf jede einzelne Unterschrift

Herzlichen Dank für die Mithilfe!

**SPENDENKONTO: CH71 8080 8004 0330 7229 5**  
Spendengrund: „Polizeigesetz“

Nein zum neuen Polizeigesetz  
Rosengasse 50  
4600 Olten

Bitte  
frankieren



**KANTON SOLOTHURN**  
**KANTONALES REFERENDUM**  
 GEGEN DIE ÄNDERUNG DES GEBÜHRENTARIFS (GT)



Kantonsratsbeschluss KRB Nr. RG 0003b/2020 vom 6. Mai 2020.  
**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 29.05.2020 / Ablauf der Sammelfrist: 31.08.2020**

## Begründung des Referendumskomitees

Die Änderung des Gebührentarifs des Kantons Solothurns sieht eine Kostenüberwälzung von Polizeikosten bei Anlässen und Veranstaltungen vor, bei welchen es zur Gewaltausübung und Schaden kommt. Zur Übernahme der Polizeikosten verpflichtet sind neu nach dem Gesetz die Veranstalter und die an der Gewaltausübung beteiligten Personen, ab Beginn der Gewaltausübung (§69bis Abs. 1 GT). §69bis Abs. 2 GT bietet den Veranstalter zur Kasse, wenn die Kundgebung unbewilligt ist oder wenn gegen die Bewilligungsaufgabe verstossen wird.

Eine Gebührenpflicht schreckt einen Veranstalter davon ab, Anlässe zu organisieren, weil er damit rechnen muss, dass er allfällige Schadenskosten übernehmen muss (sog. chilling-effect). Bewilligungen sind oftmals sehr vage formuliert (z.B. «[...] einen eigenen, ausreichenden Ordnungsdienst organisieren, der einen geordneten Ablauf des Demonstrationzuges gewährleistet»). Kommt es zu Gewaltausübungen, ist es für den Veranstalter sehr schwierig, nachzuweisen, dass er sich korrekt verhalten hat. Das daraus resultierende finanzielle Risiko kann seine Existenz als Veranstalter gefährden und stellt ein nicht kalkulierbarer Kostenfaktor dar. Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit wird insofern eingeschränkt, als dass Veranstaltungen, insbesondere Demonstrationen aus allen politischen Richtungen, nicht mehr organisiert würden aufgrund der drohenden finanziellen Konsequenz aus dem Gebührentarif.

Zudem muss der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Rolle eines Veranstalters in Frage gestellt werden, da der Veranstalter per se nicht als Störer seiner eigenen Veranstaltung gesehen werden kann.

Eine solche Gesetzesänderung hat nicht nur eine Einschränkung in die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zur Folge, sondern kann auch ein klandestines Organisieren von Veranstaltungen und Anlässen fördern, was ein Sicherheitsrisiko für Veranstaltungen in sich birgt. Friedliche Demonstrationen als Meinungsäusserung der Bevölkerung und Kern der Demokratie werden durch ein drohendes, finanzielles Debakel wegen der Kostenüberwälzung aus dem neuen Gebührentarif eingeschränkt oder gar verunmöglicht. Ein solches Vorhaben soll gestoppt werden!

Auf diesem Bogen dürfen nur im Kanton Solothurn Stimmberechtigte der gleichen politischen Gemeinde unterzeichnen. Strafbar macht sich, wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB). Das gleiche Referendum darf nur einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung im Namen eines Dritten ist untersagt.

KANTON SOLOTHURN		PLZ:	Politische Gemeinde:		
	Name und Vorname	Geb. Datum	Strasse und Hausnummer	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					

### Das Referendumskomitee

Präsident: Lukas Frey, Geissenweid 10, 4612 Wangen b. Olten

Joschka Schaffner, Rosengasse 50, 4600 Olten / Aileen Jenni, Taubenweg 4, 4564 Obergerlafingen / Cécile Send, Maienstrasse 30, 4600 Olten / Cyril Lüdi, Am Kreuzbach 66, 4612 Wangen b. Olten / Simon Gomm, Florastrasse 8, 4600 Olten

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Referendumskomitee eingeholt.

Die unterzeichnende Amtsstelle bestätigt, dass \_\_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnende in der oben genannten Gemeinde wohnhaft sind, bzw. ihr Stimmrechtsdomizil in dieser Gemeinde haben und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift:

Bitte Unterschriftenlisten vollständig oder teilweise ausgefüllt bis spätestens am 24. August 2020 zurücksenden an **Nein zum neuen Polizeigesetz, Rosengasse 50, 4600 Olten**. Weitere Unterschriftenbögen können unter [nein-zum-polizeigesetz.ch](http://nein-zum-polizeigesetz.ch) heruntergeladen werden.

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig (§ 152 Abs. 3 GpR).



nein-zum-polizeigesetz.ch

## Ein Appell des Referendumskomitees

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Sammeln im öffentlichen Raum herausfordernder denn je. Deshalb sind wir auf die Mithilfe zahlreicher engagierter Einzelpersonen angewiesen: Ganz einfach im Bekannten- und Familienkreis sammeln, die Unterschriftenbögen zusammenfalten und anschliessend entweder in ein frankiertes Couvert stecken oder direkt den Bogen an der markierten Stelle frankieren und die offenen Seiten mit Klebeband zukleben. Wir zählen auf jede einzelne Unterschrift.

Herzlichen Dank für die Mithilfe!

**SPENDENKONTO: CH19 0839 0032 5612 1000 9**  
Spendengrund: „Gebührentarif“

Nein zum neuen Polizeigesetz  
Rosengasse 50  
4600 Olten

Bitte  
frankieren

